



# ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

## AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

zur Transparenz der EU-Förderung von  
nichtstaatlichen Organisationen

# Inhalt

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST .....	2
II. ANTWORTEN AUF DIE EMPFEHLUNGEN.....	4
Empfehlung 1 – Die Leitlinien für die Einstufung nichtstaatlicher Organisationen verbessern ....	4
Empfehlung 2 – Die Qualität der Informationen über die Ausgaben der EU im Finanztransparenzsystem verbessern .....	5
Empfehlung 3 – Die Einhaltung der Werte der EU verstärkt überprüfen .....	5
III. ANTWORTEN AUF DIE BEMERKUNGEN.....	7
1. Im Rahmen von Unionsprogrammen geförderte Interessenvertretungstätigkeiten von NRO...7	
2. Offenlegung der mit Betriebskostenbeiträgen finanzierten Interessenvertretungstätigkeiten von NRO .....	7
3. Achtung der Werte der EU und öffentliche Transparenz.....	8

Dieses Dokument enthält die Antworten der Europäischen Kommission auf die Bemerkungen in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes (im Folgenden „Hof“ oder „EuRH“) gemäß Artikel 265 der [Haushaltsordnung](#), die zusammen mit dem Sonderbericht veröffentlicht werden.

# I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung von EU-Rechtsvorschriften und -Strategien ist ein spezifisches Finanzierungsziel mehrerer EU-Programme. Nichtstaatliche Organisationen (oder auch „Nichtregierungsorganisationen“, im Folgenden „NRO“) repräsentieren die inhärente Vielfalt der Zivilgesellschaft und tragen zur Verteidigung und Wahrung der Werte der EU bei. Die Kommission misst der Existenz einer pluralistischen und lebendigen Zivilgesellschaft große Bedeutung bei und unterstützt dies durch ihre Programme und Finanzierungsmöglichkeiten.

Was den Erhalt von EU-Mitteln angeht, unterscheiden sich NRO nicht von anderen Antragstellern. Sie sind an die Erfüllung der entsprechenden Fördervoraussetzungen gebunden – außer in einigen wenigen sehr spezifischen Fällen impliziert die bloße Erfüllung des NRO-Status weder eine Vorzugsbehandlung noch ist sie ein Förderkriterium an sich. Der Kommission liegen keine Hinweise darauf vor, dass der NRO-Status im Vergleich zu anderen Arten von Empfängern von EU-Mitteln mit einem spezifischen (oder höheren) Risiko für den Unionshaushalt verbunden wäre.

Transparenz ist im Einklang mit den bestehenden rechtlichen Anforderungen nach wie vor das Leitprinzip bei der Verwaltung des Unionshaushalts. Gemäß der Haushaltsordnung<sup>1</sup> ist die Kommission verpflichtet, Informationen über Empfänger von EU-Mitteln im Rahmen der direkten Mittelverwaltung zu veröffentlichen, auch wenn diese Empfänger als NRO eingestuft werden. Diese Informationen sind auf der [Website des Finanztransparenzsystems \(FTS\)](#) der Kommission öffentlich zugänglich. Darüber hinaus wurden mit der jüngsten Überarbeitung der Haushaltsordnung ehrgeizigere Transparenzvorschriften eingeführt, die ab dem mehrjährigen Finanzrahmens nach 2027 gelten werden. Das Finanztransparenzsystem soll zu einem zentralen Bezugspunkt werden – mit Informationen über Empfänger bei allen Arten der Mittelverwaltung. Insbesondere kommen ab 2028 Informationen über Empfänger von Mitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung hinzu.

Der Europäische Rechnungshof hat die Verbesserungen in Bezug auf die Transparenz der EU-Förderung von NRO anerkannt, die die Kommission seit der Veröffentlichung ihres vorherigen Sonderberichts zu diesem Thema<sup>2</sup> erzielt hat – etwas, was von der Kommission begrüßt wurde<sup>3</sup>.

Mit der Haushaltsordnung in der geänderten Fassung von 2024 wurde die Definition von NRO eingeführt, die nun von der Kommission anzuwenden ist. Die Haushaltsordnung enthält zudem die Verpflichtung, in den Angaben zum Antragsteller für Finanzhilfen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung anzugeben, ob es sich bei der Einrichtung um eine NRO handelt. Diese Definition und Verpflichtung müssen nun in der Praxis angewandt werden. Vor dem Hintergrund dieser Praxis und der Empfehlung des EuRH wird die Kommission prüfen, ob diese jüngste Definition von NRO weiter präzisiert werden sollte und könnte.

---

<sup>1</sup> Artikel 38 der [Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509 \(Haushaltsordnung\)](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung). ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

<sup>2</sup> Sonderbericht Nr. 35/2018 des EuRH: „Transparenz der von NRO verwendeten EU-Mittel“.

<sup>3</sup> Siehe Bemerkung des EuRH in Ziffer 07.

Im Lichte der von den Interessenträgern und den gesetzgebenden Organen zugesagten Vereinfachungsagenda wird die Kommission auch die Vorteile einer solchen möglichen Klarstellung vor dem Hintergrund des Risikos einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands für die Antragsteller für EU-Mittel bzw. für die Dienststellen der Kommission bewerten. Darüber hinaus sollte diese Klarstellung nicht als vorläufiger Ansatz verstanden werden, die Art und Weise, wie die einzelnen Mitgliedstaaten NRO in ihren Rechtsordnungen definieren, anzugleichen. Ebenso bleiben bei der indirekten Mittelverwaltung die Systeme, Vorschriften und Verfahren der Durchführungsstellen anwendbar, sobald die Kommission sich vergewissert hat, dass durch diese Vorschriften und Verfahren ein Maß an Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet wird, das dem entspricht, das bei der Ausführung des Haushaltsplans durch die Kommission im Rahmen der direkten Mittelverwaltung gegeben ist.

Entsprechend der Empfehlung des Hofes wird die Kommission weiter prüfen, ob es möglich ist, die Häufigkeit der Aktualisierungen des Finanztransparenzsystems im Rahmen der vertraglichen Beziehungen und Verpflichtungen, die durch den geltenden Rechtsrahmen festgelegt sind, zu erhöhen.

Die Europäische Kommission nutzt aktiv ihre Daten und Instrumente wie das Früherkennungs- und Ausschlusssystem (EDES)<sup>4</sup> und Arachne<sup>5</sup>, um Risiken zu bewältigen und finanzielle Unregelmäßigkeiten bei ihren Verträgen und Finanzhilfen zu verhindern. Durch diese Systeme werden gründliche Kontrollen vor und während der Vertragsbeziehungen sichergestellt. Die Kommission wird die Weiterentwicklung von Instrumenten zur Bewertung möglicher Verstöße gegen die Werte der EU unter Verwendung zuverlässiger, objektiver und verhältnismäßiger Risikoindikatoren in Erwägung ziehen.

Schließlich will die Kommission in Übereinstimmung mit den politischen Leitlinien von Präsidentin von der Leyen für das Mandat 2024-2029 und der jüngsten Mitteilung über einen Kompass für Wettbewerbsfähigkeit<sup>6</sup> ein Regulierungssystem fördern, das auf Vertrauen und Anreizen beruht, da in einem solche System der Flexibilität und Vereinfachung für ihre Partner, Antragsteller und Begünstigten Vorrang eingeräumt wird. Die Kommission würdigt die in diesem Sonderbericht formulierten Empfehlungen und wird sie so umfassend wie möglich berücksichtigen. Die Kommission wird sich jedoch weiterhin für Maßnahmen einsetzen, durch die der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird und die verhältnismäßig sind.

---

<sup>4</sup> Das Ziel des EDES ist der Schutz der finanziellen Interessen der Union vor unzuverlässigen Personen und Einrichtungen, die EU-Mittel beantragen oder rechtliche Verpflichtungen mit der Kommission oder anderen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union eingegangen sind. Siehe: *Titel V Kapitel 2 Abschnitt 2* der oben erwähnten Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

<sup>5</sup> Aktuell steht das von der Europäischen Kommission entwickelte Tool Arachne als integriertes IT-Instrument zur Datenauswertung und Risikobeurteilung zur Verfügung. Ziel ist es, die Behörden der Mitgliedstaaten bei ihren Prüfungen und Kontrollen zu unterstützen, ihre risikoreichsten Projekte und Verträge zu identifizieren und die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit all ihren Projekten und Verträgen zu ermitteln. Es wird eine umfassende Datenbank der im Rahmen der EU-Strukturfonds durchgeführten Projekte eingerichtet, die sich auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds, aber auch auf den Aufbau- und Resilienzfonds und die von den Generaldirektionen Maritime Angelegenheiten und Fischerei (MARE), Migration und Inneres (HOME) und Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) verwalteten Fonds erstreckt.

<sup>6</sup> COM(2025) 30 final, „*Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU*“, siehe insbesondere Abschnitt 2.1.

## II. ANTWORTEN AUF DIE EMPFEHLUNGEN

### Empfehlung 1 – Die Leitlinien für die Einstufung nichtstaatlicher Organisationen verbessern

**Die Kommission sollte ein einheitliches Verständnis und die einheitliche Anwendung der Definition von nichtstaatlichen Organisationen bei allen Arten der Mittelverwaltung fördern, indem sie Leitlinien ausgibt, in denen sie die Kriterien für**

- **a) die „staatliche Unabhängigkeit“ über die Vorgabe hinaus ausführt, eine private Einrichtung zu sein;**
- **b) den NRO-Status für den Fall klärt, dass eine Einrichtung die geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder verfolgt.**

**(Zieldatum für die Umsetzung: 2025)**

Die Kommission **nimmt** die beiden Empfehlungen **1a und 1b teilweise an**.

Der Begriff „staatliche Unabhängigkeit“ ist Teil der Definition, die mit der Überarbeitung der Haushaltsordnung im Jahr 2024 eingeführt wurde (Artikel 2 Nummer 49) und die nun von der Kommission in der Praxis anzuwenden ist. Vor dem Hintergrund dieser Praxis und der Empfehlung des EuRH wird die Kommission prüfen, wie der Begriff „staatliche Unabhängigkeit“ für nichtstaatliche Organisationen weiter präzisiert werden könnte, wobei zu berücksichtigen ist, dass dies nicht dazu führen sollte, dass der Zugang zu EU-Mitteln in einigen Mitgliedstaaten, in denen die Definition von NRO möglicherweise abweicht (wie vom Europäischen Rechnungshof anerkannt<sup>7</sup>), eingeschränkt wird.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Teilnahme an EU-Vergabeverfahren in den meisten Fällen nicht von der Erfüllung des NRO-Status abhängt. Die Anforderung zusätzlicher Unterlagen von den Antragstellern in sämtlichen EU-Vergabeverfahren würde für die Antragsteller einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Angesichts der von den Interessenträgern geforderten Vereinfachungsagenda für den Zugang zu EU-Mitteln wird die Kommission auf eine Verringerung des Verwaltungsaufwands hinarbeiten.

Was die Unterempfehlung 1b betrifft, so wird die Kommission prüfen, wie sie dieser nachkommen kann.

In Bezug auf die Förderung eines einheitlichen Verständnisses und einer einheitlichen Anwendung der Definition von nichtstaatlichen Organisationen bei allen Arten der Mittelverwaltung stellt die Kommission fest, dass gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung nur Antragsteller für Finanzhilfen erklären müssen, ob es sich bei ihrer Einrichtung um eine NRO handelt. Was die geteilte Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten anbelangt, so ist die Kommission nicht befugt, die Definitionen von nichtstaatlichen Organisationen anzugleichen, die nationalen Gesetzen unterliegen. Bei der indirekten Mittelverwaltung können NRO von Durchführungspartnern Mittel gemäß den Systemen, Vorschriften und Verfahren der Partner erhalten, sobald diese von der Kommission als den eigenen Vorschriften der Kommission zum Schutz des Haushalts gleichwertig eingestuft wurden, wie in der Haushaltsordnung festgelegt.

---

<sup>7</sup> Siehe Bemerkung des EuRH in Ziffer 18, Kasten 2 und Abbildung 3.

## **Empfehlung 2 – Die Qualität der Informationen über die Ausgaben der EU im Finanztransparenzsystem verbessern**

***Um sicherzustellen, dass die im Finanztransparenzsystem offengelegten Informationen vergleichbar und sachdienlich sind, sollte die Kommission die Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben verbessern, indem bei direkter und indirekter Mittelverwaltung Aktualisierungen häufiger vorgenommen werden und auch Empfänger, die EU-Mittel in zweiter Instanz erhalten, erfasst werden.***

**Zieldatum für die Umsetzung: 2029**

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **2 teilweise an**.

Die Kommission wird prüfen, ob es möglich ist, jährliche Daten schrittweise im Finanztransparenzsystem zu veröffentlichen und so die Häufigkeit der Aktualisierungen zu erhöhen.

Bei indirekter Mittelverwaltung werden die Informationen über Empfänger, die Mittel in zweiter Instanz erhalten, im Finanztransparenzsystem für Programme erfasst, die im mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027 angenommen und aus diesem finanziert werden, vorbehaltlich der Verfügbarkeit solcher Daten, die in dem in Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannten einzigen Instrument zur Datenauswertung und Risikobeurteilung gespeichert sind. Dies steht im Einklang mit Artikel 277 Absatz 6 der Haushaltsordnung.

Was die direkte Mittelverwaltung betrifft, so ist in Artikel 38 der Haushaltsordnung die Bereitstellung von Informationen über die Empfänger von Mitteln vorgesehen. „Empfänger in zweiter Instanz“ fallen nicht unter die rechtliche Definition von „Empfänger“ nach Artikel 2 Nummer 59 der Haushaltsordnung. Die Kommission steht mit solchen „Empfängern in zweiter Instanz“ in keinem Vertragsverhältnis. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Erfassung dieser Informationen im FTS einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Empfänger von EU-Finanzhilfen bedeuten und auch der Vereinfachungsagenda der Kommission für den Zugang zu EU-Mitteln zuwiderlaufen würde.

Gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten bei allen Arten der Mittelverwaltung Ausnahmen von der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger der gewährten EU-Mittel.

## **Empfehlung 3 – Die Einhaltung der Werte der EU verstärkt überprüfen**

***Die Kommission sollte prüfen, ob die derzeitigen Systeme so weiterentwickelt werden können, dass sie eine risikobasierte Überprüfung der Einhaltung der Werte der EU durch die Empfänger (einschließlich NRO) umfassen, um mögliche Verstöße aufzudecken.***

**(Zieldatum für die Umsetzung: 2028)**

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **3 an**.

Bei ihren Überprüfungen stützt sich die Kommission hauptsächlich auf Eigenerklärungen<sup>8</sup>. Die Kommission nutzt die ihr zur Verfügung stehenden Daten und Instrumente kontinuierlich und aktiv.

Aktuell steht der Kommission das Tool Arachne als Risikobewertungsinstrument zur Verfügung. Sein Schwerpunkt liegt nicht auf der Überprüfung der Einhaltung der Werte der EU, sondern auf der Unterstützung bei der Prävention, Aufdeckung, Berichtigung und Weiterverfolgung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung. Da das Konzept der EU-Werte zudem weit gefasst ist, können die Qualität der Daten, die dem derzeitigen System auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden, und die darin enthaltenen Risikoindikatoren nicht dazu verwendet werden, NRO ausreichend zu identifizieren oder sie direkt mit einem möglichen Verstoß gegen die Werte der EU in Verbindung zu bringen.

Gemäß der Haushaltsordnung ist die Weiterentwicklung dieses IT-Instruments nur in Bezug auf Kontroll- und Prüffunktionen vorgesehen<sup>9</sup>. Die Kommission ist bereit, die Möglichkeit zu prüfen, weitere Risikoindikatoren einzuführen, um die Einhaltung der EU-Werte besser kontrollieren zu können, sofern sich dies als technisch machbar und mit den geltenden Vorschriften (einschließlich der Datenschutzvorschriften) vereinbar erweist. Da jeder Risikoindikator zuverlässig, objektiv und verhältnismäßig zu sein hat, muss die Vertrauenswürdigkeit der einschlägigen Datenquellen (sofern vorhanden) bewertet werden und es muss die Möglichkeit geprüft werden, diese Quellen mit Arachne zu verbinden.

Diese Prüfung der Durchführbarkeit könnte erst nach der Bewertung der Bereitschaft zur Weiterentwicklung von Arachne durchgeführt werden, die gemäß der Haushaltsordnung bis Ende 2027 erfolgen soll.

Darüber hinaus verlangt die Kommission eine Überprüfung der EDES-Datenbank in allen Phasen des Verfahrens, auch vor der Vertragsunterzeichnung. So soll kontrolliert werden, ob der Antragsteller nach einem EDES-Verfahren von der Unionsfinanzierung in direkter bzw. indirekter Mittelverwaltung ausgeschlossen oder ob für ihn eine Früherkennung ausgelöst wurde. Ex-post-Kontrollen – vor der Tätigkeit von Zahlungen – werden auch durch Sperrwarnungen im Rechnungsführungssystem der Kommission im Zusammenhang mit den ausgeschlossenen Einrichtungen sichergestellt. Im Rechnungsführungssystem erhalten die Anweisungsbefugten zudem eine Warnung, wenn eine Früherkennung im EDES ausgelöst wurde. Auf diese Weise können sie im Laufe der Vertragsdurchführung auf EDES-Maßnahmen im Zusammenhang mit EU-Gegenparteien, mit denen sie in einer laufenden Vertragsbeziehung stehen, aufmerksam gemacht werden

In Bezug auf die elektronische Verwaltung von Finanzhilfen – mittlerweile die Standardmethode für die Verwaltung von Finanzhilfen in der Kommission – sind die EDES-Kennzeichnungen bereits in das System zur Verwaltung von Finanzhilfeanträgen (eGrants) integriert und dort automatisiert. Somit müssen die Verwalter die EDES-Datenbank nicht selbst abfragen.

---

<sup>8</sup> Siehe Bemerkung des EuRH in Ziffer 14.

<sup>9</sup> Siehe Erwägungsgründe 29-32 und Artikel 36 der Haushaltsordnung. Siehe auch die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu dem einzigen Instrument zur Datenauswertung und Risikobewertung gemäß Artikel 36 der Haushaltsordnung anlässlich des Erlasses der Verordnung (EU) 2024/2509 (Abl. C, 2024/5767, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5767/oj>).

### III. ANTWORTEN AUF DIE BEMERKUNGEN

#### 1. Im Rahmen von Unionsprogrammen geförderte Interessenvertretungstätigkeiten von NRO

Im Rahmen bestimmter Unionsprogramme, darunter das LIFE-Programm, erhalten Einrichtungen, einschließlich NRO, Unterstützung für ihre Arbeit und ihr Arbeitsprogramm in Form von Beiträgen zu den Betriebskosten (im Sinne des Artikels 183 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung). Die Finanzhilfe wird zur Unterstützung des Arbeitsprogramms des Begünstigten und seiner allgemeinen laufenden Kosten für das Haushaltsjahr gewährt (siehe z. B. Artikel 3 der LIFE-Musterfinanzhilfevereinbarung<sup>10</sup>). Zu diesem Zweck schlagen NRO ihre Arbeitsprogramme unabhängig vor. Wenn eine NRO erfolgreich ist und ihr Beiträge zu den Betriebskosten gewährt werden, wird ihr Arbeitsprogramm der Finanzhilfevereinbarung beigefügt. Anfang 2024 wurde die Kommission auf besonders detaillierte Hinweise auf solche Interessenvertretungstätigkeiten in einer Reihe von Arbeitsprogrammen aufmerksam gemacht, die von NRO eingereicht und den Finanzhilfevereinbarungen beigefügt wurden. Im Mai 2024 veröffentlichte die Kommission interne Leitlinien für alle bevollmächtigten Anweisungsbefugten zur Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Strategien der Union, die für alle Ausgabenprogramme gelten<sup>11</sup>. In diesen Leitlinien wurde klargestellt, dass Finanzierungsvereinbarungen, die speziell detaillierte Maßnahmen beinhalten, die sich an EU-Organe und einige ihrer Vertreter richten, selbst wenn sie rechtlich einwandfrei sind, ein Reputationsrisiko für die Union darstellen können. Die internen Leitlinien sind von den zuständigen Anweisungsbefugten bei der Erstellung von Unterlagen für Vergabeverfahren der Union, bei der Bewertung der Einhaltung der Kriterien im Rahmen solcher Verfahren und bei der Festlegung einschlägiger vertraglicher Vereinbarungen, die eine Finanzierung durch die Union umfassen, zu berücksichtigen. In den Leitlinien wird außerdem darauf hingewiesen, dass die von den Antragstellern eingereichten Arbeitspläne sorgfältig geprüft werden sollten, um festzustellen, ob sie ein Reputationsrisiko darstellen könnten.

#### 2. Offenlegung der mit Betriebskostenbeiträgen finanzierten Interessenvertretungstätigkeiten von NRO

Die Kommission nimmt die Bemerkungen des EuRH zur Offenlegung von Informationen über mit Betriebskostenbeiträgen finanzierte Interessenvertretungstätigkeiten von NRO zur Kenntnis<sup>12</sup>. Die Kommission möchte bestätigen, dass sie ihren Transparenzpflichten gemäß der Haushaltsordnung strikt nachkommt. Konkret enthält Artikel 38 der Haushaltsordnung die Anforderungen zur Veröffentlichung von Informationen über Empfänger, es ist dort aber nicht festgelegt, dass im Rahmen von Finanzhilfevereinbarungen geförderte Interessenvertretungstätigkeiten offengelegt werden müssen. Obwohl keine rechtliche Verpflichtung dazu besteht, ergreift die Kommission jedoch zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Transparenz, indem sie die Ziele und Ergebnisse der

---

<sup>10</sup> Siehe das Dokument „Programme for Environment and Climate Action (LIFE) – Model Grant Agreement – Operating Grants“ oder besuchen Sie das [EU Funding & Tenders Portal](#), klicken Sie dort im Menü auf „Guidance and documents“ und dann auf „Reference documents“. Wählen Sie anschließend links den MFR und das Programm auf und klicken Sie dann auf „Grant agreements and contracts“.

<sup>11</sup> Siehe Bemerkung des EuRH in Ziffer 13. Siehe auch: „[Commission guidance on funding for activities related to the development, implementation, monitoring and enforcement of Union legislation and policy](#)“.

<sup>12</sup> Siehe Bemerkung des EuRH in Ziffer 13 und Kasten 6.

geförderten Projekte proaktiv auf dem „EU Funding & Tenders Portal“ teilt. Darüber hinaus sind Interessenvertreter, die sich im Transparenzregister als Vertreter nicht kommerzieller Interessen registrieren, wozu in der Regel auch NRO gehören, verpflichtet, ihre Lobbytätigkeiten zu melden und im Rahmen ihrer Registrierung im Transparenzregister ihre Hauptfinanzierungsquellen sowie die Höhe jedes Beitrags über 10 000 EUR, der 10 % ihres Gesamtbudgets übersteigt, und den Namen des Beitragsleistenden anzugeben. Die Kommission begrüßt, dass der EuRH anerkennt, dass Interessenvertreter auf der Grundlage ihrer Stichprobe korrekt im Transparenzregister registriert waren<sup>13</sup>. Dies spiegelt die Verpflichtung der Union zu Transparenz – wie im einschlägigen Rechtsrahmen vorgeschrieben – wider.

### **3. Achtung der Werte der EU und öffentliche Transparenz**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der EuRH bei der Festlegung der öffentlichen Transparenz auf die Einhaltung der Werte der EU achtet<sup>14</sup>. Die Kommission erinnert an die Verpflichtung, die Werte der EU zu achten und nicht zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt aufzustacheln, wie mittlerweile auch ausdrücklich in Artikel 138 Absatz 1 der Haushaltsordnung festgelegt. In diesem Artikel sind die rechtswidrigen Handlungen aufgeführt, gegen die die Kommission zum Schutz des Unionshaushalts Verwaltungsmaßnahmen ergreifen kann; zu diesen Handlungen zählen nicht nur Verstöße gegen die Werte der EU, sondern auch Korruption, Betrug, Unregelmäßigkeiten, terroristische Straftaten oder Aktivitäten usw. Es besteht also das Gebot, diese Handlungen zu unterlassen, und umfassende Maßnahmen gegen alle Formen von rechtswidrigen Handlungen sind für den wirksamen Schutz des EU-Haushalts von entscheidender Bedeutung. Die Veröffentlichung von Informationen über solche Fälle unterliegt nach Maßgabe des Artikels 142 der Haushaltsordnung bestimmten Bedingungen und einem bestimmten Verfahren.

---

<sup>13</sup> Siehe Bemerkung des EuRH in Ziffer 50.

<sup>14</sup> Siehe Ziffer 2 und Abbildung 1.